

Erste Änderung vom 11. Januar 2023

Erste Änderung vom 11. Januar 2023 der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 11. September 2019 (Amt. Mit. 59/2019)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) am 11. Januar 2023 die folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis-, Profil, Aufbau-, Vertiefungs-, Praxis-, und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich der folgende Studienaufbau.

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich		9	
Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung	PF	9	
Profilbereich		6	
Künstlerische Erprobungsfelder	PF	6	
Aufbaubereich		12	
Kooperation und Vernetzung	PF	12	
Vertiefungsbereich		6	
Systemische und institutionelle Strukturen	PF	6	
Praxisbereich		12	
Projektmodul: Kulturelle Praxis	PF	12	
Abschlussbereich		15	
Masterarbeit	PF	15	
Summe		60	

(3) Der Basisbereich vermittelt die elementaren Konzepte des Gegenstandsfeldes des ästhetischen und künstlerischen Handelns in praktischer anwendungsbezogener und wissenschaftlich theoretischer Hinsicht. Er bedient die Kompetenzlinien 1,2,4 und 5 und ist strukturell sowie inhaltlich eng mit dem Bereich Profilmodul verzahnt.

(4) Der Profilbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit ihr bestehendes Profil im künstlerischen Bereich in Bezug auf die unterschiedlichen Kunstsparten auszuprobieren, zu erweitern und zu intensivieren. Es können erste Umsetzungsideen für den Praxisbereich entwickelt werden. Es werden v.a. die Kompetenzlinien 1,2,3 und 4 bedient.

(5) Im Aufbaubereich werden den Studierenden Methoden und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit und des Kulturmanagements vermittelt. Durch Hospitationen können sie das heterogene Gegenstandsfeld selbst erkunden. Der Bereich ist strukturell und inhaltlich eng verzahnt mit dem Vertiefungsbereich und bedient die Kompetenzlinien 2,3 und 4.

(6) Im Vertiefungsbereich sollen die Studierenden ein vertiefendes Verständnis von Schule als System auf Grundlage eigener Felderkundungen an Schulen entwickeln und ihr erworbenes Wissen für die eigene Projektgestaltung im Praxisbereich nutzen. In dem Bereich werden v.a. die Kompetenzlinien 2,3 und 4 bedient.

(7) Der Praxisbereich ermöglicht den Studierenden auf Basis ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den vorherigen Bereichen ein eigenes Projekt für die Schnittstelle von Schule und außerschulischer Kultureller Bildung zu planen, zu realisieren und zu reflektieren. Er bedient alle Kompetenzlinien und ist als Praxisbereich angelegt.

(8) Der Abschlussbereich soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind ein selbstgewähltes Thema im Rahmen des Gegenstandsfeldes auf wissenschaftlichem Niveau strukturiert und reflektiert zu bearbeiten. Die Kompetenzlinien und ihre inhaltliche Ausgestaltung im Studienverlauf können als Orientierung genutzt werden.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter:

www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/wb-kubis

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, zu entnehmen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Erziehungswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 20 Abs. 5 HessHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kulturelle Bildung an Schulen“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich „Praxismodul“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

Für Module bzw. Veranstaltungen ist keine An- oder Abmeldung erforderlich.

8. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 (HessHG) überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

10. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

11. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeit
- Portfolio
- Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Dokumentation
- Projektskizze
- Präsentation
- Blog

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

12. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss veröffentlicht die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen über die Homepage, das Vorlesungsverzeichnis oder die Studienbriefe. Bei individuell zu vereinbarenden Prüfungsterminen werden diese mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so vereinbart die Prüferin oder der Prüfer einen Prüfungstermin oder -zeitraum in Absprache mit dem oder der Studierenden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wurde oder wenn die Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt wird.

(5) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

13. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit

geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

14. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten

unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

15. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

16. Anlage 3 erhält folgende Fassung: Anlage 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber ohne Hochschulabschluss

(1) Bewerberinnen und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG jedoch ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen an einer Eignungsprüfung teilnehmen, die zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 4 berechtigt.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die beruflichen Qualifikationen und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Philipps-Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz gemacht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein wissenschaftlicher Essay von 8 – 10 Seiten nach Themenstellung durch die Eignungsfeststellungskommission
2. Ein tabellarischer Lebenslauf
3. Schulzeugnisse und Ausbildungszeugnisse
4. Etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im künstlerisch-gestaltenden Bereich und/ oder im Bereich der Vermittlungsarbeit im Feld der ästhetischen Bildung (Gruppen-, Seminar-, Workshopleitung, Kooperationspartner etc.) von mindestens vier Jahren.

Diese Unterlagen dienen der Darstellung der künstlerischen Expertise und stellen die Grundlage für das Eignungsgespräch dar. Im wissenschaftlichen Essay können die Bewerber und Bewerberinnen ihre Fertigkeiten des wissenschaftlichen Schreibens unter Bezugnahme auf ihre eigene Arbeit im künstlerischen Feld darstellen.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) An der Eignungsprüfung nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 eingereicht und gemäß § 7 Abs. 2 weniger als dreimal erfolglos an einer vorherigen Eignungsprüfung für diesen Studiengang teilgenommen hat.

(2) Die Eignung wird durch folgende Kriterien ermittelt:

- Eine ausgewiesene Expertise im künstlerischen Bereich
 - entweder im Bereich des Künstlerisch-Gestaltenden (freischaffende Künstlerin oder freischaffender Künstler, Mitglied eines Ensembles, Nachweis über Ausstellungen und Aufführungen etc.)
 - oder durch Vermittlungsarbeit im künstlerischen Feld (einschlägige Berufserfahrung an mindestens drei unterschiedlichen Institutionen; Kooperationen im Feld der ästhetischen Bildung).
- Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens unter Berücksichtigung folgender Inhalte:
 - Literatur recherchieren;
 - Bibliographieren;
 - Zitieren und paraphrasieren;
 - Wissenschaftliches Schreiben.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- dem wissenschaftlichen Essay und
- dem Eignungsgespräch.

§ 5 Schriftliche Eignungsprüfung

(1) Als schriftliche Eignungsprüfung gilt das Verfassen eines wissenschaftlichen Essays, bei dem die Bewerberin bzw. der Bewerber in einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen einen Aufsatz auf wissenschaftlichem Niveau schreibt und fristgerecht bei der Eignungsfeststellungskommission einreicht. Themenvorschläge werden von der Eignungsfeststellungskommission formuliert. Sie können alternativ auch mit der Eignungsfeststellungskommission individuell abgestimmt werden.

(2) Im wissenschaftlichen Essay soll sich zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über folgende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt:

- Literatur recherchieren;
- Bibliographieren;
- Zitieren und paraphrasieren;
- Wissenschaftliches Schreiben.

(3) Der wissenschaftliche Essay wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „bestanden“ gilt, wenn mindestens 40 von 60 Punkten erreicht wurden; als „nicht bestanden“ gilt, wenn weniger als 40 von 60 Punkten erreicht wurden. Die Bewertung erfolgt gemäß den nachfolgend genannten Kriterien:

1. Fachliche Einschlägigkeit der recherchierten und genutzten Literatur (0-15 Punkte);
2. Beachtung der formalen Regeln wissenschaftlichen Schreibens wie: Zitieren, Bibliographieren, Ordnen, Gliedern, Orthographie, Grammatik (0-15 Punkte);
3. Fachwissenschaftliche Güte und Differenziertheit der Darstellungen sowie deren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (0-15 Punkte);
4. Eigenständigkeit und Innovationsgehalt der Ausführungen auf der Grundlage fachlich relevanter Diskurslinien (0-15 Punkte).

(4) Das Ergebnis der ersten schriftlichen Teilprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben. Sofern die Teilnahme an der schriftlichen Eignungsprüfung als bestanden gemäß Abs. 3 gewertet wird, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen bzw. zweiten Teil der Eignungsprüfung.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungsgesprächs:

a) Das Eignungsgespräch wird in der Regel im Februar/ März vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. Das Eignungsgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Eignungsfeststellungskommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Eignungsgespräch mit einer Dauer von ca. 25 Minuten durch.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Eignungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den fachwissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewachsen und aufgeschlossen gegenüber ist. Dafür bereitet der Bewerber oder die Bewerberin eine Darstellung der Konzeptualisierung der eigenen Arbeit in Form einer 5 – 10 minütigen Präsentation auf wissenschaftlichem Niveau vor, die im Rahmen des Eignungsgesprächs durchgeführt wird. Die Bewertung des Gesprächs folgt den nachfolgend genannten Kriterien:

1. Güte der theoriegeleiteten Darstellung der bisherigen eigenen künstlerischen / kulturvermittelnden / pädagogischen Tätigkeit(en) (0-15 Punkte);
2. Güte der an aktuellen Fachdiskursen orientierten Analyse des Gegenstandsfeldes „ästhetische Bildung“ an der Schnittstelle von Schule / Kunst / Kulturvermittlung (0-15 Punkte);
3. Güte theoretisch fundierter innovativer Ideen und Visionen im Gegenstandsfeld (0-15 Punkten);
4. Güte professioneller Selbstreflexivität (0-15 Punkte).

(3) Das Eignungsgespräch wird gemäß der unter Abs. 2 genannten Kriterien als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „bestanden“ gilt, wenn mindestens

40 von 60 Punkten erreicht wurden; als „nicht bestanden“ gilt, wenn weniger als 40 von 60 Punkten erreicht wurden.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der Eignungsprüfung erneut teilzunehmen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, erhalten von der Universität einen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 schriftlichen Bescheid und damit die Einladung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 4.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme an der Eignungsprüfung bewerben.

17. Anlage 4 erhält folgende Fassung: Anlage 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form mit dem gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Dokumente einreichen:

1. ein Schreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin auf 2 – 3 Seiten die persönliche Eignung aufgrund seiner bisherigen beruflichen Praxis sowie die bisher erworbenen Kompetenzen darstellt;
2. eine Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ihr oder sein künstlerisches Schaffen und/ oder ihre oder seine Arbeit im Feld der ästhetischen Bildung exemplarisch darstellt, um so den Bezug zum Praxisfeld nachzuweisen;
3. einen tabellarischen Lebenslauf mit Nachweisen über die vorliegende Berufserfahrung gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung;
4. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs i. S. von § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung oder der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß Anlage 4;
5. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im Bereich der kulturellen Bildung (Gruppenleitung, institutionelle und künstlerische Vorerfahrungen u.ä.) zum Nachweis praktischer Erfahrungen im Gegenstandsfeld.

Die Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben sollte der Eignungsfeststellungskommission in visueller oder audiovisuell gestützter Form vorliegen und Prozesse des eigenen künstlerischen Arbeitens und/ oder projektorientierten Handelns im Feld der ästhetischen Bildung darstellen können. Die Darstellungsform der Dokumentation ist jeder Bewerberin und jedem Bewerber freigestellt (wenn Fotos und Bilder, dann max. 10 Stück; wenn audiovisuelle Aufzeichnungen, dann max. 5 Minuten Präsentationszeit). Durch die Dokumentation wird der Bezug zum Praxisfeld nachgewiesen. Die Dokumentation dient als Grundlage für das sich anschließende Auswahlgespräch und geht nicht in die Bewertung mit ein.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer einen nach § 3 vollständig, form- und fristgerecht gestellt hat und gemäß § 6 Abs. 2 weniger als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang teilgenommen hat.

(2) Die fachspezifische Eignung wird durch folgende Kriterien ermittelt:

a) Die Note des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses (bis zu 15 Punkte) oder durch die bestandene Eignungsprüfung gemäß Anlage 4, die mit einem Wert von 8 Punkten eingeht. Liegt die Gesamtnote des Hochschulabschlusses in Dezimalnoten (0,7 bis 4,0) vor, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Dezimalnote	Punktwert
0,7-0,9	15
1,0-1,2	14
1,3-1,5	13
1,6-1,9	12
2,0-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,9	9
3,0-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,9	6
4,0	5

b) Die Beurteilung der eingereichten Dokumente gemäß § 3 Abs. 2, Ziffer 1, 3 und 5 (0-15 Punkte):

1. Fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld „ästhetische Bildung an der Schnittstelle von Schule / Kunst / Kulturvermittlung“ (bis zu 3 Punkte);
2. Vorliegen und Darstellung einschlägiger praktischer (künstlerischer / kulturvermittelnder / kunstpädagogischer) Erfahrungen im Arbeitsfeld (was auch durch entsprechende Tätigkeitsnachweise zu belegen ist; vgl. § 3 (2)) (bis zu 3 Punkte);
3. Darstellung und Reflexion persönlicher und beruflicher Potenziale und Grenzen sowie Formulierung entsprechender Studien- und Lernziele im Sinne einer professionellen Selbstreflexivität (bis zu 3 Punkte);
4. Artikulation möglicher Weiterentwicklungen (Innovationen) des Feldes unter Nutzung praktischer beruflicher Erfahrungen sowie einschlägiger fachwissenschaftlicher Diskurse (bis zu 3 Punkte);

5. Nachvollziehbarkeit, Klarheit, Differenzierungsgrad der Darstellungen (bis zu 3 Punkte).

c) Das Auswahlgespräch (0-15 Punkte):

1. Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit im Hinblick auf die eigenen Mittel und Aussageabsichten sowie deren mögliche Weiterentwicklungen (bis zu 3 Punkte);
2. Reflexion der eigenen bisherigen Erfahrungen im Schnittfeld von Schule / Kunst / Kulturvermittlung (bis zu 3 Punkte);
3. Reflexion der eigenen Potenziale und Kompetenzen im Hinblick auf das Schnittstellenmanagement sowie wünschbare persönliche und berufliche Kompetenzgewinne durch das Studium (bis zu 3 Punkte);
4. Innovative Ideen zur Weiterentwicklung des Feldes (bis zu 3 Punkte);
5. Form der Darstellungen und Argumentationen (Klarheit, Engagement, Aufgeschlossenheit, Flexibilität, Sensibilität, Überzeugungskraft) (bis zu 3 Punkte).

(3) Die Eignung ist festgestellt, wenn mindestens 30 von 45 Punkten erreicht wurden.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im März/ April vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, sofern die Identitätsfeststellung gewährleistet ist. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den Studiengang. Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch sind Eignungspunkte zu vergeben. Das Auswahlgespräch folgt den Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 Lit. c.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten

Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt ab dem Wintersemester 2024/25 für alle Studierenden, die im weiterbildenden Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 11. September 2019 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 3. März 2023

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 11.03.2023